



Weisungen für die Schafsömmierung im Aletschji

1. Bestossung

Die Alpe wird gemäss Art. 27/28 des Burgerreglements der Burgerschaft Naters mit Schafen bestossen.

2. Anmeldung

Die Anzahl Tiere ist bis am 30. April des Sömmierungsjahres der Burgerschaft Naters mittels Anmeldeformulars zu melden. Die Alpkommission prüft im Anschluss die Anmeldung und informiert innert Monatsfrist über ihre Entscheidung.

3. Alpfahrt

3.1 Das Datum der Alpfahrt wird durch die Alpkommission mittels Publikation bekannt gegeben.

3.2 Am Tag der Alpfahrt ist das Begleitdokument und die Tierliste mit den TVD-Nummern dem Verantwortlichen abzugeben, ansonsten wird der Auftrieb verweigert. Die Tiere sind in der Tierverkehrsdatenbank AGATE am Tag der Bestossung abzumelden. Allfällige Verzugskosten gehen zu Lasten der Bestosser.

3.3 Die Alpfahrt in das Üsser sowie auch in das Inner Aletschji hat in den vorgegebenen Zeitfenster (Üsser Aletschji 2 Wochen / Inner Aletschji (1 Woche) zu erfolgen. Ein Tag vor der geplanten Alpfahrt sind die Alpverantwortlichen zu informieren, damit die visuelle Kontrolle der Tiere und die elektronische Erfassung der Ohrmarken erfolgen kann. Ausnahmen können mit der Alpkommission koordiniert werden (Bspw. Widder im Herbst).

3.4 Bis zum Wochenende des Hl. Jakobus müssen sich alle Schafe im Inneren Aletschji befinden.

4. Tierkontrolle

Frühestens 5 Tage vor dem Alpauftrieb müssen die Tiere von einem durch die Burgerschaft bezeichneten Tierarzt kontrolliert werden. Die Kontrollbescheinigung muss am Tag der Bestossung abgegeben werden. Kranke und nicht kontrollierte Schafe dürfen nicht gealpt werden.

4.1 Moderhinkeprävention (Schaflähme)

Schafe, die auf die Alp getrieben werden, müssen gegen die Moderhinke getestet sein. Nur Betriebe mit dem Status "frei", werden für die Alpung zugelassen. Betriebe mit dem Status "gesperrt" dürfen keine Tiere sömmern.

4.2 Die Schafe müssen markiert oder gezeichnet sein.

4.3 Die Tiere werden anhand der TVD-Nummern überprüft. Während des Sommers wird der Schafbestand kontrolliert. Befinden sich nicht zugelassene Schafe auf der Belalp, können diese durch die Alpkommission auf Kosten der Eigentümer abgetrieben oder Bussen ausgesprochen werden.

5. Behirtung der Schafe

Die Schafe werden behirtet. Die Behirtung kümmert sich um die Tiergesundheit und die Beweidung des Alpgebietes. Hirt und Sanner können Läktage durchführen.

6. Alpabfahrt

Die Schafe werden durch die Sanner und den Hirten aus dem Inneren Aletschji auf die Belalp getrieben. Die Schafe dürfen erst am Schäferssonntag nach der Schafsscheid von der Alpe

geholt werden. Das Datum der Alpabfahrt wird durch die Burgerschaft bekannt gegeben. Ausnahmen sind kranke oder verunfallte Tiere nach Absprache mit dem Burgersäckelmeister.

7. Inkrafttreten

Die vorliegenden, ergänzenden Weisungen zum Burgerreglement (Alpbewirtschaftung Art. 26 – 32) sind verbindlich und treten auf den Sommer 2025 in Kraft. Wer die Bestimmungen schulhaft übertritt, wird gem. Art. 32 und Art. 47 des Burgerreglements geahndet. Zu widerhandelnde sind dem Burgerrat zu melden.

Genehmigt durch den Burgerrat von Naters.



Michael Ruppen
Burgerpräsident



Lilian Schmid
Ressort Alpwirtschaft

Naters, im März 2025